

Anschrift der zuständigen Behörde:

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt
Dezernat IV/F 43.2 Immissionsschutz
Gutleutstraße 114
60327 Frankfurt am Main

Antrag auf Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung

gemäß § 5 Absatz 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) vom 2. Juli 2008 (BGBl I S. 1139).

Weiterhin gelten:

- Verordnung (EG) Nr. 517/2014 vom 16. April 2014 (F-Gas-Verordnung)
- Verordnung (EU) Nr. 2067/2015 vom 17. November 2015 (ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen)
- Verordnung (EG) Nr. 2066/2015 vom 17. November 2015 (Hochspannungsschaltanlagen)
- Verordnung (EG) Nr. 304/2008 vom 02. April 2008 (ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher)
- Verordnung (EG) Nr. 306/2008 vom 02. April 2008 (Lösungsmittel)
- Verordnung (EG) Nr. 307/2008 vom 02. April 2008 (Klimaanlagen in bestimmten Kraftfahrzeugen)

Angaben zum Antragsteller

Ausbildungseinrichtung*:

Vertretungsberechtigter*:

Straße*:

PLZ/Ort*:

Homepage:

Telefon:

eMail:

Fax:

Aus- und Fortbildungsstandorte

Neben dem oben genannten Hauptsitz sollen folgende Aus- und Fortbildungsstandorte zertifiziert werden:

	Adresse	PLZ	Ort
1			
2			
3			

* Pflichtfelder (diese Felder sind unbedingt auszufüllen)

Antrag auf Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung gemäß § 5 Absatz 3 der ChemKlimaschutzV

Es wird die Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung gemäß § 5 Absatz 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) beantragt:

1. Es sollen folgende Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt werden*

Verordnung (EU) Nr. 2067/2015 (ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen)

Verordnung (EU) Nr. 2066/2015 (Hochspannungsschaltanlagen)

Verordnung (EG) Nr. 304/2008 (ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher)

Verordnung (EG) Nr. 306/2008 (Lösungsmittel)

Verordnung (EG) Nr. 307/2008 (Klimaanlagen in bestimmten Kraftfahrzeugen)

2. Angaben zur räumlichen Ausstattung der Aus- und Fortbildungseinrichtung

Prüf-/Schulungs- und Praxisräume für mindestens Personen

Nähere Angaben

Anzahl

Größe

m²

m²

m²

m²

m²

Vortragstechnik (z. B.: Projektionsfläche, Beamer, Computer)

Gerätetyp

Anzahl

3. Angaben zur technischen Ausstattung der Aus- und Fortbildungseinrichtung

Kälte- und Klimaanlageanlagen (inkl. Simulations- und Anschauungsmodelle)

Gerätetyp

Anzahl

Rückgewinnungsvorrichtungen

Gerätetyp

Anzahl

Dichtheitsprüfgeräte

Gerätetyp

Anzahl

Mess- und Prüfgeräte zum Bestimmen von elektrischen Größen, Temperaturen, Drücken, etc.

Gerätetyp

Anzahl

Betriebs- und Hilfsstoffe

Nähere Angaben

Anzahl

Weitere klimatechnisch spezifische Werkzeuge, sowie Mess- und Prüfgeräte

Nähere Angaben

Anzahl

4. Notwendiges Werkzeug für Arbeiten an Kältekreisläufen (Mindestausstattung)

Werkzeug/Materialien	Werkzeug/Materialien
Manometerbatterie mit Schläuchen	4-Wege Manometerbatterie
Elektronische Waage (Auflösung 5-10 g)	Vakuumpumpe (2-stufig $P_{\text{END}} 2-4 \cdot 10^{-4}$ mbar)
Absolutdruckmessgerät (0-150 mbar)	Absauggerät/-station
Recyclingflasche für Entsorgung (12 l / 52 l)	Kältemittelflaschen (Frischware)
Flaschenanschlussstücke	Füllschläuche
Einstechvorrichtungen/-ventil	Kugelventile
Montage-Füll- und Prüfeinheiten	Lötgerät und Lote
Stickstoffflasche (N_2 Reinheit 4.8)	Druckminderer für N_2 ($P_{\text{MAX}} 50\text{bar}$)
Lecksuchspray	Elektronisches Lecksuchgerät (5 g/a)
Plombierzange mit Plomben	Kältemaschinenöl
Lamellenkamm	Inspektionsspiegel
Rohrabschneider klein (3-16 mm)	Rohrabschneider groß (3-30 mm)
Entgrater / Schälbohrer	Biegevorrichtungen ($\varnothing 6-22$ mm)
Kälteknarre	Bördelgerät
Säuretester	Drehmomentenschlüssel
Digitale-Zangenmessgeräte (Spannung, Strom, Widerstand)	Werkzeuge (Schraubendreher, Steckschlüssel, Maulschlüssel...)
Thermometer (digital)	Multifunktionsmessgeräte (Temperatur, Feuchte, Schall, Spannung, Strom, Widerstände...)
Köperschutzausrüstung	

Hiermit bestätigen wir, dass die für Arbeiten an Kältekreisläufen genannten notwendigen Werkzeuge für die Aus- und Fortbildung in ausreichender Stückzahl zur Verfügung stehen*.

5. Lehrgangleiter, Prüfer und Lehrkräfte der Aus- und Fortbildungseinrichtung

Für jede Lehrkraft sind Kopien der Qualifikationsnachweise (z. B. Meisterbrief, Zeugnis, etc.) beizufügen.

	Name, Vorname	Geburtsdatum	Qualifikation
1			
2			
3			
4			
5			
6			
7			
8			
9			
10			
11			
12			

6. Anlagen

Schulungskonzept nach den geforderten fachlichen Mindestkenntnissen

Katalog mit Prüfungsfragen zur theoretischen Prüfung

Beschreibung der praktischen Prüfung

Muster einer Sachkundebescheinigung

Prüfungsordnung

Ich versichere die Richtigkeit meiner Angaben und die Gültigkeit der beigefügten Unterlagen.

Ort, Datum

Stempel/Unterschrift (Vertretungsberechtigte/r)

Erläuterung zum Antrag auf Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung

Die antragstellende Aus- und Fortbildungseinrichtung muss zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen eine **ausreichende Anzahl qualifizierter Lehrkräfte und Prüfer** beschäftigen. Des Weiteren muss der Nachweis erbracht werden, dass den Teilnehmern einer Aus- und Fortbildungsveranstaltung für den praktischen Teil alle **erforderlichen Geräte, Werkzeuge und Materialien** zugänglich sind.

Wenn neben dem Hauptsitz weitere **Aus- und Fortbildungsstandorte** zertifiziert werden sollen, fügen Sie bitte dem Antrag eine standortbezogene Personalliste bei.

zu Nr. 1. Aus- und Fortbildungsveranstaltungen

Gemäß den aufgeführten Verordnungen kann die Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen für folgende klimatechnische Geräte beantragt werden:

- ortsfeste Kälteanlagen, Klimaanlage und Wärmepumpen (Verordnung (EU) Nr. 2067/2015)
- Hochspannungsschaltanlagen (Verordnung (EU) Nr. 2066/2015)
- ortsfeste Brandschutzsysteme und Feuerlöscher (Verordnung (EG) Nr. 304/2008)
- Lösungsmittel (Verordnung (EG) Nr. 306/2008)
- Klimaanlage in bestimmten Kraftfahrzeugen (Verordnung (EG) Nr. 307/2008)

zu Nr. 2., 3. und 4. Angaben zur räumlichen und technischen Ausstattung

Die zur Durchführung von Aus- und Fortbildungsveranstaltungen benötigte räumliche Ausstattung wird durch die Angabe vorhandener Schulungs- und Praxisräume, sowie vorhandener Vortragstechnik in Form von Computern oder Beamern abgefragt.

Die Werkzeugliste „Notwendiges Werkzeug für Arbeiten an Kältekreisläufen“ unter Nr. 4 ist die zu Aus- und Fortbildungszwecken benötigte **Mindestausstattung** der antragstellenden Aus- und Fortbildungseinrichtung. Dieses Werkzeug muss in ausreichender Anzahl und in Gänze vorhanden sein.

Weitere Informationen zu den bereits unter Nr. 4 aufgeführten Werkzeugen werden mit den Angaben zur technischen Ausstattung der Aus- und Fortbildungseinrichtung unter Nr. 3 abgefragt. Hier können auch weitere klimatechnisch spezifische Werkzeuge, sowie Mess- und Prüfgeräte angegeben werden.

zu Nr. 5. Lehrgangleiter, Prüfer und Lehrkräfte der Aus- und Fortbildungseinrichtung

Der Liste der Lehrgangleiter, Prüfer und Lehrkräfte sind Unterlagen beizufügen, aus denen ersichtlich ist, dass sie für die vorgesehene Vermittlung bzw. Prüfung der Aus- und Fortbildungsinhalte fachlich geeignet sind. Insbesondere ist nachzuweisen, dass die Lehrkräfte, die den praktischen Teil vermitteln oder prüfen, aufgrund ihrer bisherigen Tätigkeiten und Ausbildung besondere Kenntnisse und praktische Erfahrungen auf den jeweiligen Fachgebieten besitzen.

Bitte fügen Sie für jede/n Lehrgangleiter, Prüfer oder Lehrkraft Kopien der Qualifikationsnachweise (z. B. Meisterbrief, Zeugnis, etc.) bei.

zu Nr. 6. Anlagen

Dem Antrag auf Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung ist ein **Schulungskonzept** beizufügen. Neben dem Lehrplan zur Vermittlung der geforderten fachlichen Mindestkenntnisse der Verordnungen (EG) Nrn. 303 bis 307/2008 umfasst das Schulungskonzept zudem Schulungsunterlagen der Lehrkräfte und Teilnehmer.

Weiterhin ist dem Antrag ein Katalog mit den theoretischen Prüfungsfragen, sowie eine Beschreibung der praktischen Prüfung gemäß den Anhängen der Verordnungen (EG) Nr. 303 bis 307/2008 beizufügen.

Über die Anerkennung der Sachkunde der Aus- und Fortbildungsveranstaltung ist eine Bescheinigung auszustellen. Ein Muster dieser Sachkundebescheinigung ist dem Antrag beizulegen.

Adressen

Die Anerkennung einer Aus- und Fortbildungseinrichtung gemäß § 5 Absatz 3 der Chemikalien-Klimaschutzverordnung (ChemKlimaschutzV) erfolgt in Hessen auf Antrag durch das

Regierungspräsidium Darmstadt

Abteilung Arbeitsschutz und Umwelt Frankfurt

Dezernat IV/F 43.2 Immissionsschutz

Gutleutstraße 114

60327 Frankfurt am Main